

VERORDNUNG

der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge über die Lärmbekämpfung
(Lärmbekämpfungsverordnung)

Vom 13. Oktober 2011

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466) erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge für die Stadtteile Bad Berneck, Bärnreuth, Escherlich und Goldmühl folgende

VERORDNUNG

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen nur wie folgt ausgeführt werden:

Montag - Freitag zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr;

Samstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof und Garten) anfallende lärm-erregende Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. Das Ausklopfen von Teppichen, Postermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen.
2. Das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten und Grünanlagen anfallenden lärm-erregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).

- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätig Dritte beauftragt sind.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr, bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Montag – Freitag) sowie am Samstag von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr darf die Mittagsruhe und in der Zeit von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4

Haustierhaltung

- (1) Haustiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass ein unzulässiger oder nach den Umständen vermeidbarer Lärm unterbleibt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Tierhaltung in der Landwirtschaft.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

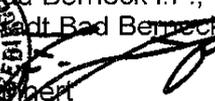
1. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 – 3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt.
2. Entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.
3. Haustiere entgegen dem Verbot in § 4 hält.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

Bad Berneck i.F., 17. Oktober 2011
Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge


Erster Bürgermeister



Vorstehende Verordnung wurde im Bad Bernecker Stadtanzeiger Nr. 42 vom 21.10.2011
ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Berneck i.F., 24. Oktober 2011
Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge


Erster Bürgermeister

